Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 16. Februar 2010 I GRB Nr. 113
in Kraft seit 1. Januar 2010 I GRB Nr. 113
Stand 20. August 2024

Verordnung

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

[1] *Beschluss Gemeinderat vom 29. Januar 2019*
mit GRB Nr. 56

[2] *Beschluss Gemeinderat vom 21. Dezember 2021*
mit GRB Nr. 415/2021

[3] *Beschluss Gemeinderat vom 20. August 2024*
mit GRB Nr. 245/2024

Inhaltsverzeichnis

A. Bestattungswesen 4

§ 1 Zuständigkeit 4
§ 2 Anordnungen für die Bestattungen 4
§ 3 Publikation von Bestattungen 4
§ 4 Zeit der Bestattungen 4
§ 5 Abholung des Leichnams 4
§ 6 Aufbahrung 5
§ 7 Wahl der Bestattung 5
§ 8 Bestattungsart 5
§ 9 Bestattungsfeier 5
§ 10 Bestattungsort 5
§ 11 Abdankung 6
§ 12 Blumenschmuck 6
§ 13 Entgeltliche Bestattung 6
§ 13bis Gemeindebeitrag 6
§ 14 Auswärts verstorbene Personen 6

B. Friedhofwesen 7

§ 15 Friedhofgärtnerei 7
§ 16 Zutritt zum Friedhof 7
§ 17 Zuweisung der Grabstätte 7
§ 18 Kennzeichnung der Grabstätte 7
§ 19 Gräberbuch 7
§ 20 Gräberarten 8
§ 21 Beschrieb und Grabgrösse 8
§ 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung 9
§ 23 Einfassung der Gräber 9
§ 24 Anpflanzung, Ersatzvornahme 9
§ 25 Grabschmuck 10
§ 26 Bewilligung 10
§ 27 Gestaltung und Material der Grabmäler 10
§ 28 Schrift und Schmuck 11

§ 29 Grabsteingrösse 11
§ 30 Setzen der Grabsteine 12
§ 31 Unterhaltspflicht, Ersatzvornahme 12
§ 32 Beschriftungen 12
§ 33 Pflege der Grabstätten, Ersatzvornahme 12
§ 34 Ordnungswidrige Anlagen, Ersatzvornahme 13
§ 35 Aufhebung der Grabfelder 13
§ 36 Abfälle 13
§ 37 Strafbare Handlung 13
§ 38 Schadenersatz 13

C. Friedhofgestaltung 14

§ 39 Grundlagen und Zuständigkeit 14

D. Gebührenordnung 14

§ 40 Bestattungsgebühren 14
§ 41 Drittkosten 16
§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei 16
§ 43 Grabunterhalt 17
§ 44 Inhalt des Grabunterhalts 18
§ 45 Inkrafttreten 18

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf § 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. Mai 1982 und der Änderung vom 8. Dezember 2003 erlässt der Gemeinderat Münchenstein nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die in § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements genannten Stellen bzw. Personen zuständig.

§ 2 Anordnungen für die Bestattungen

[1] Ein Leichnam darf erst nach der Anzeige des Todes und nach erfolgter Eintragung im Todesregister bestattet werden.

[2]Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

[3]Das Bestattungsamt setzt mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt unverzüglich alle mit der Bestattung beauftragten Personen und Behörden.

[4]Die Angehörigen haben dem Bestattungsamt das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist dem Bestattungsamt eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Angehörigen für die Erledigung der administrativen Belange der Bestattung zu melden.

§ 3 Publikation von Bestattungen

Das Bestattungsamt veranlasst – nach Rücksprache mit den Angehörigen - die amtliche Bekanntmachung der Bestattungen in den hierfür vorgesehenen Tageszeitungen.

§ 4 Zeit der Bestattungen

[1]Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

[2]An Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[3]Totgeborene Kinder dürfen in aller Stille beigesetzt werden.

§ 5 Abholung des Leichnams

[1]Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Leichnam nach Möglichkeit sofort, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Beisetzung, abgeholt und in der Leichenhalle auf dem Friedhof aufgebahrt.

[2]Mit Zustimmung der Angehörigen bzw. deren Vertreter kann der Leichnam bei Kremation direkt zum Krematorium verbracht werden.

[3]Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport des Leichnams erfolgen durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 6 Aufbahrung

[1]Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen am Bestattungstag eine Stunde vor der Trauerfeier offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Auf Wunsch der Angehörigen wird diesen ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum ausgehändigt.

[2]In folgenden Fällen werden Leichname zur Besichtigung nicht mehr freigegeben:

- stark verstümmelte oder zersetzte Leichen
- an übertragbaren Krankheiten Verstorbene.

In diesen Fällen ist eine Kremation geboten.

§ 7 Wahl der Bestattung

[1]Das Bestattungsamt nimmt letztwillige Wünsche und Verfügungen über die Bestattung entgegen und eröffnet sie nach Eingang der Todesanzeige. Die Berücksichtigung solcher Verfügungen hängt jedoch von der Einhaltung der Bestimmungen des Reglements und der Verordnung ab.

[2]aufgehoben.[2]

§ 8 Bestattungsart

Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann das Bestattungsamt stille Bestattung anordnen.

§ 9 Bestattungsfeier

[1]Die Anordnung der Bestattungsfeier, insbesondere die Verständigung mit dem Pfarramt, bleibt den Angehörigen überlassen. Die Bezeichnung des Pfarrers für die kirchliche Bestattungsfeier fällt in die Kompetenz der zuständigen Kirche.

[2]Eine zweite Abdankung durch einen Vertreter einer anderen Konfession ist nicht statthaft.

[3]Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

[4]Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.

§ 10 Bestattungsort

[1]Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

[2]Aschenurnen dürfen, unter Zusicherung der notwendigen Pietät seitens der Angehörigen gegenüber dem Bestattungsamt, ausserhalb des Friedhofareals aufbewahrt werden.

[3]Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebiets darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderats verstreut werden.

[4]Das Verstreuen der Totenasche ist innerhalb des Friedhofs sowie im Grab einer angehörigen Person zugelassen.

[5]Den besonderen Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Abdankung

[1]Die Abdankung kann in der Kirche, am Grab oder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Raum stattfinden.

[2]In der Kirche können keine Särge aufgestellt werden.

[3]Für Beileidsschreiben werden Urnen aufgestellt.

§ 12 Blumenschmuck

Die Ausschmückung von Sarg, Leichenhalle und Kirche ist Sache der Angehörigen.

§ 13 Entgeltliche Bestattung

[1]Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen.

[2]aufgehoben[1]

[3]aufgehoben[1]

§ 13[bis] Gemeindebeitrag

aufgehoben[2]

§ 14 Auswärts verstorbene Personen

Das Gemeindepräsidium kann die entgeltliche Erd- oder Urnenbestattung auswärts verstorbener Personen bewilligen, wenn

1. die verstorbene Person nur vorübergehend auswärts wohnhaft war und nächste Angehörige in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz haben, oder
2. die verstorbene Person sich nach mehr als zehnjähriger Wohnsitzdauer in Münchenstein altershalber nach dem 65. Altersjahr auswärts niedergelassen hat.

B. Friedhofwesen

1. Allgemeines

§ 15 Friedhofgärtnerei

Die Friedhofgärtnerei übt die Aufsicht im Friedhof aus. Sie ist für Ordnung und Reinhaltung aller Friedhofanlagen verantwortlich. Besucher und Beschäftigte haben sich auf dem Friedhof in jedem Fall ihren Anordnungen zu unterziehen.

§ 16 Zutritt zum Friedhof

[1]Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

[2]Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

[3]Arbeiten auf den Grabstätten müssen bei Tageslicht und nur an Werktagen ausgeführt werden.

[4]Gottesdienst und Beerdigungsfeiern dürfen nicht gestört werden.

Kleinkindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

[5]Insbesondere sind in allen Friedhofanlagen untersagt:

- das lärmige Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
- das Mitführen von Hunden.

§ 17 Zuweisung der Grabstätte

[1]Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

[2]Für die Bestattung verstorbener Muslime wird ein separates Grabfeld ausgeschieden.

§ 18 Kennzeichnung der Grabstätte

Jedes Grab erhält eine von der Gemeinde gelieferte, einheitliche Grabtafel mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Diese Tafel wird spätestens nach einem Jahr entfernt. Die Kosten für die Grabtafel sind von den Angehörigen zu entrichten.

§ 19 Gräberbuch

Das von der Friedhofgärtnerei in elektronischer Form geführte Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Grabnummer
- Name des Bestatteten
- Datum der Beisetzung

2. Gräber

§ 20 Gräberarten

Es bestehen folgende Gräberarten:

- Reihenurnengräber
- Urnennischen
- Familienurnengräber
- Urnengemeinschaftsgrab
- Reihensarggräber
- Familiensarggräber
- Hainbestattungen
- Verstreuen der Totenasche

§ 21 Beschrieb und Grabgrösse

[1]Reihenurnengräber

Die Reihenurnengräber werden nach dem Belegungsplan auf den dazu bestimmten Grabfeldern und Standorten der Reihe nach angelegt.

Grabmasse:	Breite	Tiefe
	0,75 m - 0,90 m	0,70 m
	inkl. evtl. Wegplatten	

[2]Urnennischen

Die geschlossenen Urnennischen werden in der Urnenanlage zur ausschliesslichen Beisetzung von Aschenurnen abgegeben. Die Nischen werden mit einer von der Gemeinde gelieferten Platte geschlossen.

[3]Familienurnengräber

Ein Familienurnengrab kann nur als reines Urnengrab erworben werden.

Maximale Grabgrösse: 2,00 m².

[4]Urnengemeinschaftsgrab

Im Urnengemeinschaftsgrab werden die Urnen in der von der Friedhofgärtnerei zugewiesenen Fläche beigesetzt.

Die Grabstelle wird nicht markiert.

Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur in dem dafür zur Verfügung gestellten Areal aufgestellt werden.

Die Namen der hier Bestatteten können auf der gemeinsamen Grabtafel bezeichnet werden.

[5]Reihensarggräber

Die Reihensarggräber werden nach dem Belegungsplan auf den dazu bestimmten Grabfeldern der Reihe nach angelegt.

Grabmasse:	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder	0,75 m - 1,00 m inkl. evtl. Wegplatten	mindestens 1,50 m

[6]Familiensarggräber

Ein Familiensarggrab kann als Sarg- oder Sarg-/Urnengrab für 2 bis 4 Erdbestattungen und für Urnenbestattungen erworben werden.

Maximale Grabgrösse:	4,00 m²

[7]Hainbestattungen

Urnen können während 40 Jahren ohne Grabstein auf einer speziell ausgeschiedenen Wiese beigesetzt werden.

Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur in dem dafür zur Verfügung gestellten Areal aufgestellt werden.

§ 22 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihensarggrabes, einer Wandnische oder eines Urnengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin eine Urnenbeisetzung erfolgt. In jedem Fall haben die Angehörigen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis erlangt haben.

§ 23 Einfassung der Gräber

Jedes Grab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Friedhofgärtnerei pflanzbereit hergerichtet und mit einer Grabnummer sowie einer grünen Umrandung versehen. Diese dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 24 Anpflanzung, Ersatzvornahme

[1]Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen. Sie können für die Ausführung auch einen Gärtner oder die Friedhofgärtnerei beauftragen.

[2]Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Sie dürfen weder die benachbarten Gräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild des Friedhofs stören. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die Friedhofgärtnerei ausgeführt.

[3]Dauerbepflanzungen dürfen erst nach Setzen des Grabsteines erfolgen. Grundsätzlich geschieht dies nach einem Jahr ab Beisetzung.

§ 25 Grabschmuck

Dauer-Grabschmuck aus Metall, Glas oder Kunststoff ist nicht zulässig.

3. Grabmäler

§ 26 Bewilligung

[1]Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für Familiengräbereinfassungen.

[2]Das vorgeschriebene Formular der Gemeinde Münchenstein ist ausgefüllt (im Doppel) einzureichen.

[3]Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten sind genau einzutragen.

[4]Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Zur Beurteilung können Material- oder Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

[5]Die Ausführungsarbeiten dürfen erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

§ 27 Gestaltung und Material der Grabmäler

[1]Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Sie müssen sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

[2]Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

[3]Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind zugelassen:

- Natursteine
- Keramik
- Schmiedeisen
- Bronze
- Holz

[4]Allfällige Sockel für Grabmäler aus Schmiedeisen, Keramik, Bronze oder Holz müssen aus Naturstein sein.

[5]Nachstehend aufgeführte Materialien sind für Grabmäler nicht zulässig:

- Zementsteine
- unbearbeitete Findlinge (erratische Steine)
- unbearbeitete Blöcke (Felsen)
- unnatürliche Farben sowie eingefärbte Steine

- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe

[6]Folgende Bearbeitungen aller sichtbaren Flächen der Grabmäler sind nicht zulässig:

- Einwachsen
- Sandstrahlen

[7]aufgehoben[3]

§ 28 Schrift und Schmuck

[1]Schrift- und Schmuckformen müssen mit dem Grabmal eine harmonische Einheit bilden.

[2]Unzulässig sind:

- Portraitdarstellungen
- Fotografien auf Grabsteinen, sofern sie nicht wasserfest und grösser als 25 x 20 cm
- das Bemalen von religiösen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

[3]Namen von noch lebenden Personen auf Grabmälern sind nicht gestattet.

§ 29 Grabsteingrösse

[1]Für die Zulassung der Grabsteingrössen in den einzelnen Grabfeldern gelten die Bestimmungen des betreffenden Belegungsplans.

[2]Die Grabsteine dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten.

Stehende Grabzeichen

	Sichtfläche max.	Höhe max.	Breite max.
Reihenurnengrab	0,45 m²	1,00 m	0,50 m
Reihensarggrab	0,60 m²	1,15 m	0,60 m
Familiengrab			
Grabgrösse 4 m²	2,00 m²	1,60 m	1,60 m
Grabgrösse 2 m²	1,00 m²	1,40 m	0,90 m

Liegende Grabplatten

	Sichtfläche max.	Höhe max.	Breite max.
Reihenurnengrab	0,30 m²	0,50 m	0,50 m
Reihensarggrab	0,30 m²	0,60 m	0,60 m
Familiengrab			
Grabgrösse 4 m²	1,20 m²	0,90 m	1,60 m

Grabgrösse 2 m²	0,60 m²	0,80 m	0,90 m

[3]Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachten, stark geschweiften oder rundem Kopf um maximal 10 cm in der Höhe und maximal 5 cm in der Breite überschritten werden.

[4]Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel.

[5]Die Friedhofgärtnerei kann auf ein entsprechendes Gesuch hin für künstlerische Gestaltungen Ausnahmebewilligungen erteilen.

§ 30 Setzen der Grabsteine

[1]Grabsteine dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung der Friedhofgärtnerei gesetzt werden. Diese können grundsätzlich aufgestellt werden:

- auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung

[2]Die Fundamente sollen aus einer Zementplatte von mindestens 60 x 30 x 8 cm bestehen. Fundamente aus Beton sind zugelassen. Die Oberkante des Fundaments muss mindestens 15 cm im Boden versenkt werden.

[3]Vor dem Setzen der Grabsteine ist der Zeitpunkt mit der Friedhofgärtnerei mündlich zu vereinbaren.

[4]Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.

§ 31 Unterhaltspflicht, Ersatzvornahme

Die Grabsteine sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden die Grabsteine trotz Aufforderung der Friedhofgärtnerei nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 32 Beschriftungen

[1]Die zur Schliessung der Urnennischen vorgesehenen Platten werden nach den Vorschriften der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen beschriftet.

[2]Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten können auf der von der Gemeinde gelieferten Grabtafel auf Kosten der Angehörigen eingetragen werden.

4. Pflege und Unterhalt der Grabstätten

§ 33 Pflege der Grabstätten, Ersatzvornahme

[1]Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Trotz erfolgloser Aufforderung vernachlässigte Grabstätten werden nach zwei Wochen von der Friedhofgärtnerei abgeräumt und mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen berechnet.

[2]Werden Familiengräber nicht in Ordnung gehalten, so fallen sie nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf eines Jahres unentgeltlich an die Gemeinde zurück.

§ 34 Ordnungswidrige Anlagen, Ersatzvornahme

Die Friedhofgärtnerei ist ermächtigt, Anpflanzungen, Fundamente und Grabsteine, welche nicht den Vorschriften entsprechen, nach erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigungsansprüche, hingegen auf Kosten der Angehörigen, beseitigen oder abändern zu lassen.

§ 35 Aufhebung der Grabfelder

[1]Müssen Grabfelder oder Familiengräber zufolge Ablauf der Benützungsdauer geräumt werden, sind die Angehörigen mittels amtlicher Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

[2]Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können von der Friedhofgärtnerei abgeräumt werden.

§ 36 Abfälle

[1]Welke Kränze, Blumen, Grabschmuck usw. müssen in die getrennten Abfallbehälter gebracht werden.

[2]Es ist untersagt, leere Büchsen und Gläser auf den Grabstätten herumliegen zu lassen.

[3]Die Friedhofgärtnerei ist befugt, derartige Gegenstände von den Gräbern ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

§ 37 Strafbare Handlung

[1]Jede Beschädigung von Friedhofanlagen ist strafbar. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Standort gebracht werden.

[2]Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen, das Entfernen oder Verstellen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen, der Geräte und Gebäude sind verboten.

§ 38 Schadenersatz

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber solidarisch für den verursachten Schaden.

C. Friedhofgestaltung

§ 39 Grundlagen und Zuständigkeit

[1]aufgehoben[2]

[2]Für die Friedhofgestaltung und die Belegung der Grabfelder ist der Gemeinderat verantwortlich. Er delegiert diese Aufgabe an die Verwaltung.[2]

D. Gebührenordnung

§ 40 Bestattungsgebühren

[1]Für Verstorbene sind folgende Leistungen der Beisetzung unentgeltlich:[1/2]

- aufgehoben[2]
- die amtliche Bekanntmachung
- die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage
- aufgehoben[2]
- aufgehoben[2]
- aufgehoben[2]
- aufgehoben[2]
- die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr
- aufgehoben[2]

[2]aufgehoben[1]

[3]Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer:[1]

–	Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr.	3'100.- exkl. MWST[2]
–	Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	3'000.- exkl. MWST[2]
–	Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	1'300.- exkl. MWST[2]
–	Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr.	3'400.- exkl. MWST[2]
–	aufgehoben[1]		
–	aufgehoben[1]		
–	aufgehoben[1]		
–	Sarggrab	Fr.	2'800.- exkl. MWST[2]
–	Urnengrab	Fr.	1'200.- exkl. MWST[2]

–	Urnennische	Fr.	600.- exkl. MWST[2]
–	Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.- exkl. MWST[2]
–	Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr.	650.- exkl. MWST[2]
–	Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	700.- exkl. MWST[2]
–	Verstreuung der Totenasche auf Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	450.- exkl. MWST[2]
–	Verstreuung der Totenasche auf dem Friedhof ohne Gottesdienst	Fr.	350.- exkl. MWST[2]

[4]Die Bestattungsgebühren betragen für auswärtige Verstorbene bei einem/ einer:

–	Sarggrab	Fr.	5'600.- exkl. MWST[2]
–	Urnengrab	Fr.	2'400.- exkl. MWST[2]
–	Urnennische	Fr.	1'200.- exkl. MWST[2]
–	Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'000.- exkl. MWST[2]
–	Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr.	1'150.- exkl. MWST[2]
–	Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr.	6'200.- exkl. MWST[2]
–	Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	3'500.- exkl. MWST[2]
–	Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	2'600.- exkl. MWST[2]
–	Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr.	5'400.- exkl. MWST[2]
–	Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	1'400.- exkl. MWST[2]
–	Verstreuung der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	900.- exkl. MWST[2]
–	Verstreuung der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr.	700.- exkl. MWST[2]

[5] aufgehoben[1]

[6]Die Gebühren für die Verlängerung der Familiengräber und Hainbestattungen kosten für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein in jedem Fall für:[1]

–	Verlängerung Familiensarggrab pro m² um weitere 20 Jahre	Fr.	500.- exkl. MWST
–	Verlängerung Familienurnengrab pro m² um weitere 20 Jahre	Fr.	400.- exkl. MWST
–	Verlängerung Hainbestattungen um weitere 20 Jahre	Fr.	400.- exkl. MWST[2]

[7]Die Gebühren für die Verlängerung der Familiengräber und Hainbestattungen kosten für auswärtige Verstorbene in jedem Fall für:[1]

–	Verlängerung Familiensarggrab pro m² um weitere 20 Jahre	Fr.	960.- exkl. MWST
–	Verlängerung Familienurnengrab pro m² um weitere 20 Jahre	Fr.	780.- exkl. MWST
–	aufgehoben[2]		

[8]aufgehoben[2]

[9]aufgehoben[2]

[10]Bei einer Umbettung in eine neue Grabform für weitere 25 Jahre, kommen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein folgende Gebühren zur Anwendung:[1/2]

– in ein Urnengrab	Fr.	1'800.- exkl. MWST[2]
– in eine Urnennische	Fr.	1'100.- exkl. MWST[2]
– in das Gemeinschaftsgrab	Fr.	950.- exkl. MWST[2]
– aufgehoben[2]		

[11]Bei einer Umbettung in eine neue Grabform für weitere 25 Jahre, kommen für auswärtige Verstorbene die unter Abs. 4 aufgeführten Gebühren zur Anwendung.[1/2]

§ 41 Drittkosten

Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung.[1]

[2]aufgehoben[1]

[3]aufgehoben[1]

[4]aufgehoben[1]

§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei

[1]Die nachgenannten ausserordentlichen Leistungen der Friedhofgärtnerei sind von den Angehörigen in jedem Fall zu bezahlen. Dazu gehören:

– Getrennte Abdankung und Beisetzung	Fr.	150.- exkl. MWST
– Abdankung in der röm. kath. Kirche	Fr.	200.- exkl. MWST
– Aufbewahrung der Verstorbenen im Kühlraum ab 5. Tag pro Tag	Fr.	20.- exkl. MWST
– Benützungsgebühr Lautsprecher	Fr.	20.- exkl. MWST
– Umbestattung von Urnennische in ein bestehendes Sarg- oder Urnengrab	Fr.	350.- exkl. MWST
– Umbestattung einer Urne von bestehendem Grab in ein anderes Grab	Fr.	500.- exkl. MWST
– Umschütten in eine neue Urne	Fr.	150.- exkl. MWST
– Ausgraben einer Urne für die Übergabe an Angehörige	Fr.	250.- exkl. MWST

- Grabsteinbewilligungen:

für ein Familiengrab	Fr.	60.- exkl. MWST[2]
für ein Urnen- und Sarggrab	Fr.	60.- exkl. MWST[2]

- aufgehoben[1]
- Urne in Kirche aufstellen Fr. 50.- exkl. MWST[2]

[2]Weitere ausserordentliche Zusatzleistungen werden nach Aufwand des Friedhofpersonals in Rechnung gestellt.

§ 43 Grabunterhalt

[1]Für den Unterhalt der Grabstätte gemäss dem Typ „Wartung“ beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen):

- Reihenurnengrab Fr. 145.- exkl. MWST
- Urnennische[2] Fr. 100.- exkl. MWST
- Reihensarggrab Fr. 165.- exkl. MWST
- Familiengrab per m2 Fr. 70.- exkl. MWST

[2]Für den Unterhalt inkl. zweimalige Bepflanzung beträgt die jährliche Gebühr beim Typ „Norm“:

- Reihenurnengrab Fr. 240.- exkl. MWST[2]
- Urnennische Fr. 180.- exkl. MWST[2]
- Reihensarggrab Teilbepflanzung (50%) Fr. 240.- exkl. MWST[2]
- Reihensarggrab Vollbepflanzung Fr. 285.- exkl. MWST[2]
- Familiengrab pro m2 Fr. 230.- exkl. MWST[2]

[3]Für das Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche, beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen) beim Typ "Giessen":

- Reihenurnengrab Fr. 70.- exkl. MWST
- Urnennische Fr. 80.- exkl. MWST[2]
- Reihensarggrab Fr. 80.- exkl. MWST
- Familiengrab bis 2 m2 Fr. 100.- exkl. MWST
- Familiengrab bis 4 m2 Fr. 160.- exkl. MWST
- Familiengrab über 4 m2 Fr. 200.- exkl. MWST

[4]Spezialwünsche bei Bepflanzungen (Typ „Spezial“) werden gemäss Grabpflegevertrag berechnet.

[5]Die Gebühren für den Unterhalt und die Bepflanzung sind im Voraus zu bezahlen.

[6]Für den Unterhalt und für die Bepflanzung erst ab Sommer des laufenden Jahres werden keine Gebührenreduktionen gewährt.

§ 44 Inhalt des Grabunterhalts

[1]Typ „Wartung“: Unkraut jäten 4 bis 6 mal pro Jahr; 1 bis 2 mal giessen pro Woche (wenn nötig); einmaliges Herrichten des Grabes nach der Senkung; Reinigen der Grabfläche im Herbst; Schalen, Töpfe etc. entfernen; Pflanzen auf Grabfläche zurück schneiden (1 bis 2 mal pro Jahr); einmaliges Schneiden der Umrandung; Immergrün pflanzen auf Familiengräber; Instandstellen der Grabzugangswege.

[2]Typ „Norm“: Typ „Wartung“ plus 2 mal Herrichten der Pflanzfläche (spaten, kräulen, düngen); im Frühjahr Frühlingsblumen anpflanzen, im Sommer Begonien; im Herbst Räumen und Spaten der Grabfläche.

Die Anzahl Pflanzen variiert je nach Art und Grösse der Gräber.

[3]Typ "Giessen": Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche.

[4]Typ „Spezial“: Typ „Norm“ plus zusätzliche Vereinbarungen gemäss Pflegevertrag.

[5]Zusätzliche Pflanzen werden separat berechnet.

[6]Die Gebühr für die Änderung des Grabpflegevertrags beträgt Fr. 50.00.

[7]Bei vorzeitiger Aufhebung eines Reihengrabes auf Wunsch der Angehörigen sind für die Pflege des Grabes pro Jahr Fr. 100.00 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit an die Gemeinde zu bezahlen.

[8]Bei vorzeitiger Aufhebung der Urnennische ist für die Aufwendungen der Friedhofgärtnerei ein einmaliger Betrag von Fr. 250.00 an die Gemeinde zu bezahlen.

[9]Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

[10]Die Pflanz- bzw. Abräumtermine finden, soweit nach Witterung möglich, statt für die:

- Frühjahrsbepflanzung: auf Ostern
- Sommerbepflanzung: auf Pfingsten
- Herbsträumung: auf Allerheiligen

§ 45 Inkrafttreten

[1]Die vorliegende Friedhofverordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und hebt diejenige vom 24. Mai 1982 vollumfänglich auf. Die Gebühren gemäss §§ 40 ff. können vom Gemeinderat periodisch angepasst werden.

[2]Die neue Gebührenordnung wird als lose Beilage zur vorliegenden Friedhofverordnung erstellt.

Münchenstein, den 16. Februar 2010

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder